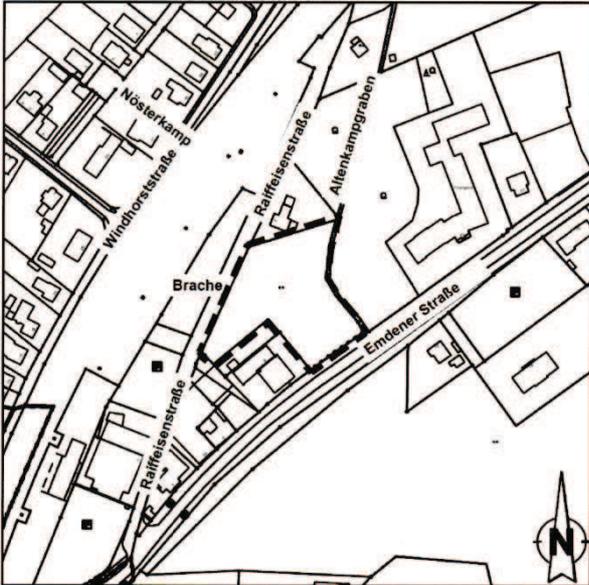


### 13 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage zwischen Emdener Straße und Raiffeisenstraße“ gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 14.10.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage zwischen Emdener Straße und Raiffeisenstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage zwischen Emdener Straße und Raiffeisenstraße“ einschließlich der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung, Anlagen sowie der Planung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede\*r kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 10.01.2022

STADT PAPENBURG  
Die Bürgermeisterin

### 14 Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Salzbergen“.
- (2) Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

#### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Salzbergen zeigt auf rotem Grund einen silbernen mit einem blauen Wellenbalken belegten Dreieck, darüber nebeneinander gestellt drei goldene Tropfen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Salzbergen ist rot-weiß-rot im Verhältnis 1:3:1 waagrecht gestreift, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Banner der Gemeinde Salzbergen ist rot-weiß-rot im Verhältnis 1:3:1 senkrecht gestreift, in der Mitte der oberen Hälfte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (4) Die Farben der Gemeinde Salzbergen sind rot-weiß.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE SALZBERGEN, LDKRS. EMSLAND“.
- (6) Eine Verwendung des Gemeindewappens, des Gemeindenaemens, der Flagge und des Banners zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

#### § 3 Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt.
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.